

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14405 –**

Ausmaß der Nebentätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Beamtinnen und Beamte können neben ihrer Haupttätigkeit eine Nebentätigkeit ausführen. Auf Bundesebene wird hiervon Gebrauch gemacht. Ministerialbeamtinnen und -beamte halten Vorträge auf Konferenzen, publizieren Fachartikel oder sind beratend tätig. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit der Haupttätigkeit sieht das Bundesbeamtengesetz Regelungen vor, inwieweit Nebentätigkeiten vom Dienstherrn zu genehmigen sind oder nicht genehmigungspflichtig sind, gleichwohl aber dem Dienstherrn angezeigt werden müssen. Dieses Vorgehen soll überdies sicherstellen, dass für die Nebentätigkeit öffentliche Ressourcen nicht zweckentfremdet werden. Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 2. Mai 2013 auf Bundestagsdrucksache 17/13363 geht hervor, dass in absoluten Zahlen die im Bundesministerium der Finanzen (BMF) tätigen Beamtinnen und Beamten den meisten Nebentätigkeiten nachgehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kleine Anfrage zielt ausweislich der Vorbemerkung der Fragesteller ausdrücklich auf einen Interessenskonflikt zwischen Haupttätigkeit und Nebentätigkeit und bezieht sich auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht nicht dienstlich veranlasster Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 99 und 100 des Bundesbeamtengesetzes (nachfolgend BBG genannt). Nicht thematisiert sind Nebentätigkeiten auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn.

Das Bundesministerium der Finanzen (nachfolgend BMF genannt) ist sich seiner besonderen Verantwortung bei der Prüfung privater Nebentätigkeiten bewusst. Dabei werden die Vorgaben des BBG durch die für Personal zuständige Zentralabteilung und die jeweilige Fachabteilung geprüft. Die Hausinternen Vorgaben zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und Anzeige genehmigungsfreier Nebentätigkeiten sehen eine Prüfung dienstlicher Bezüge zum Hauptamt ausdrücklich vor.

Die Abteilungsleitungen wurden im März 2012 durch eine Anpassung der Genehmigungspraxis bei der Beurteilung von Nebentätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung von Tätigkeiten zum Hauptamt, sensibilisiert. Mit Rundschreiben vom 30. April 2013 hat das Bundesministerium des Innern die Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit präzisiert. Die Abteilungsleitungen im BMF wurden am 11. Juli 2013 hierüber in Kenntnis gesetzt.

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass im BMF absolut am meisten und auch relativ in einem sehr starken Maße Nebentätigkeiten ausgeübt werden, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Probleme, dass eine objektive Erledigung der Haupttätigkeit gewahrt bleibt (bitte mit Begründung)?

Die Bewilligung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den Vorgaben des BBG.

Das BMF hat in Relation zu anderen Häusern einen großen Personalkörper. Wenn im Bereich einer Behörde vielfältiges Fachwissen vorhanden ist, das sich u. a. für Gesetzeskommentare oder Aufsätze in Fachzeitschriften anbietet, wird der Anteil derjenigen Beschäftigten, die sich auf diesem Gebiet betätigen, entsprechend höher liegen.

Nebentätigkeiten der Beschäftigten werden im BMF gewissenhaft aufgezeichnet und unterliegen bei einem dienstlichen Bezug der Prüfung, ob die Tätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen ist.

Mit dem Antrag/der Anzeige einer Nebentätigkeit im Sinne der §§ 99 f. BBG wird der benötigte Zeitaufwand für die Nebentätigkeit angegeben. Die für Personal zuständige Zentralabteilung prüft, ob die zeitliche Inanspruchnahme der Beamtinnen und Beamten mit dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten werden außerhalb der Dienstzeit und unter der Vorgabe, dass dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund ist eine objektive Wahrnehmung der Haupttätigkeit gewährleistet.

2. Welche Maßnahmen haben Beamtinnen und Beamte zu treffen, um eindeutig kenntlich zu machen, dass bei Ausübung der Nebentätigkeit nicht im Namen des Ministeriums gehandelt wird (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 auf Bundestagsdrucksache 17/13363, bitte differenziert nach Art der Tätigkeit, wie Vortrag, schriftlicher Fachartikel, Projektarbeit, angeben)?

Im BMF regeln die Hausinternen Vorgaben zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und zur Anzeige genehmigungsfreier Nebentätigkeiten, dass bei einem dienstlichen Bezug stets eine Zuordnung der Tätigkeit zum Hauptamt geprüft wird. Soweit solche Tätigkeiten nicht im Hauptamt ausgeübt werden, werden bei Nebentätigkeiten mit dienstlichem Bezug die Beschäftigten darauf hingewiesen, dass nicht mit Nennung der Behörde und der dienstlichen Stellung geworben werden soll. Bei Seminaren und Vorträgen haben die Beschäftigten darauf hinzuwirken, dass vor Drucklegung eine Abstimmung des Veranstaltungsprogramms, der Ankündigung oder sonstiger Werbemaßnahmen mit dem BMF (Personalreferat/Dienstvorgesetzte) erfolgt. Die Beamtinnen und Beamten haben darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen im eigenen Namen und nicht für das BMF erfolgen.

Bundesbeamtinnen und -beamten ist es jedoch gemäß § 86 Absatz 2 Satz 2 BBG gestattet, die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes auch außerhalb des Dienstes zu führen.

3. Erachtet die Bundesregierung es als problematisch in Bezug auf die Frage 2 an, wenn sich vermehrt Fachartikel von Beamtinnen und Beamten des BMF in Fachzeitschriften finden, in denen z. B. zum Autor der persönliche Kurzlebenslauf und die jeweiligen beruflichen Stationen im Ministerium angegeben werden, gleichwohl aber nicht explizit darauf hingewiesen wird, dass die Nebentätigkeit und die damit verbundene Meinungsäußerung nicht im Namen des Ministeriums geschieht (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse der in der Frage geschilderten Art vor.

4. Erachtet die Bundesregierung den Umstand als problematisch, wenn Beamtinnen und Beamte des BMF in Fachzeitschriften häufig die durch sie selbst erstellten Verwaltungsanweisungen, Erlasse, Richtlinien usw. kommentieren, und welche diesbezüglichen Einschränkungen existieren hinsichtlich einer wortgleichen oder wortähnlichen Verwendung von Textpassagen aus in der Haupttätigkeit erstellten Dokumenten (bitte mit Begründung)?

Nach § 5 des Urheberrechtsgesetzes unterliegen amtliche Werke keinem urheberrechtlichen Schutz. Schriftstellerische Tätigkeiten unterliegen nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 BBG lediglich einer Anzeigepflicht.

Im Übrigen steht auch Beamtinnen und Beamte das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung zu unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses von Beamten zu ihrem Dienstherrn.

5. Wie viele Nebentätigkeiten wurden nach § 99 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes im BMF genehmigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, jeweils mit Angabe der durchschnittlichen Vergütung gemäß § 8 der Bundesneben tätigkeitsverordnung, jeweils mit Angabe der Fälle, in denen gemäß § 9 der Bundesneben tätigkeitsverordnung Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen wurden, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13363) zu Frage 6 wird verwiesen.

6. Wie viele Nebentätigkeiten wurden nach § 99 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes im BMF nicht genehmigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, differenziert nach Ablehnungsgrund gemäß § 99 Absatz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13363) zu Frage 7 wird verwiesen.

7. Wie viele nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 100 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes im BMF angezeigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, jeweils mit Angabe der durchschnittlichen voraussichtlichen Vergütung, jeweils mit Angabe der Fälle, in denen gemäß § 9 der Bundesneben tätigkeitsverordnung Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen wurden, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13363) zu Frage 8 wird verwiesen.

8. Wie viele nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 100 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes im BMF untersagt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13363) zu Frage 9 wird verwiesen.

9. Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 105 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes im BMF angezeigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe, jeweils mit Angabe der durchschnittlichen voraussichtlichen Vergütung, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13363) zu Frage 10 wird verwiesen.

10. Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 105 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes im BMF untersagt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Mai 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13363) zu Frage 11 wird verwiesen.

11. Wie viele Nebentätigkeiten wurden nach § 99 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in dem BMF nachgeordneten Behörden genehmigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, jeweils mit Angabe der durchschnittlichen Vergütung gemäß § 8 der Bundesneben tätigkeitsverordnung, jeweils mit Angabe der Fälle, in denen gemäß § 9 der Bundesneben tätigkeitsverordnung Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen wurden, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Eine Aufschlüsselung nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene erfolgt nicht, weil die Entscheidungen durch

das jeweilige Personalreferat getroffen werden, unabhängig davon, welcher Organisationsebene die oder der Betroffene angehört.

	2010	Anzahl Personen	2011	Anzahl Personen	2012	Anzahl Personen
Oberbehörden (Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik)	45	45	63	63	63	63
Zollverwaltung (Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Mittelbehörden, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, Ortsbehörden)	1 941	1 370	2 344	1 685	2 459	1 798

Angaben zur durchschnittlichen Vergütung gemäß § 8 der Bundesneben tätigkeitsverordnung sind unterblieben, da sich diese Vorschrift ausschließlich auf Nebentätigkeiten im Bundesdienst bezieht, die nicht der Genehmigung unterliegen. § 8 der Bundesneben tätigkeitsverordnung ist für die nachgefragten Daten zu § 99 Absatz 1 BBG nicht einschlägig.

Angaben zur Inanspruchnahme von Personal oder Material des Dienstherrn (§ 9 Bundesneben tätigkeitsverordnung) liegen nicht vor.

12. Wie viele Nebentätigkeiten wurden nach § 99 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes in dem BMF nachgeordneten Behörden nicht genehmigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, differenziert nach Ablehnungsgrund gemäß § 99 Absatz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes, jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Zur Aufschlüsselung nach Organisationsebenen wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Da im Antragsverfahren eine Prüfung durch die Fachabteilungen und das Personalreferat erfolgt, wird bei möglichen Ablehnungen von Nebentätigkeiten in der Regel bereits im Vorfeld Abstand von der Wahrnehmung der Tätigkeit genommen. Daher stellen diese Fälle keine Ablehnungen im Sinne der Fragestellung dar.

Für den Geschäftsbereich Zoll liegen für die Jahre 2010 und 2011 folgende Angaben vor (keine Fälle in 2012):

	2010	Grund	Anzahl Pers.	2011	Grund	Anzahl Pers.
Zollverwaltung (Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Mittelbehörden, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, Ortsbehörden)	5	§ 99 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BBG, § 99 Absatz 3 BBG	5	12	§ 99 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BBG	4

13. Wie viele nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 100 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes in dem BMF nachgeordneten Behörden angezeigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, jeweils mit Angabe der durchschnittlichen voraussichtlichen Vergütung, jeweils mit Angabe der Fälle, in denen gemäß § 9 der Bundesneben Tätigkeitsverordnung Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen wurden, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Zur Aufschlüsselung nach Organisationsebenen wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 11 verwiesen.

	2010	Jährliche Durchschn. Vergütung	Anzahl Pers.	2011	Jährliche Durchschn. Vergütung	Anzahl Pers.	2012	Jährliche Durchschn. Vergütung	Anzahl Pers.
Oberbehörden (Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik)	43	1 544,00	16	36	544,50	12	32	673,00	13
Zollverwaltung (Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, Mittel- behörden, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, Ortsbehörden)	246	433,00	157	242	471,00	161	285	575,00	182

Angaben zur Inanspruchnahme von Personal oder Material des Dienstherrn (§ 9 der Bundesneben Tätigkeitsverordnung) liegen nicht vor.

14. Wie viele nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 100 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes in dem BMF nachgeordneten Behörden untersagt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach der nächsthöheren Organisationsebene über der niedrigsten Organisationsebene, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Zur Aufschlüsselung nach Organisationsebenen wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Da im Antragsverfahren eine Prüfung durch die Fachabteilungen und das Personalreferat erfolgt, wird bei möglichen Ablehnungen von Nebentätigkeiten in der Regel bereits im Vorfeld Abstand von der Wahrnehmung der Tätigkeit genommen. Daher stellen diese Fälle keine Ablehnungen im Sinne der Fragestellung dar.

Im Geschäftsbereich der Zollverwaltung wurde im Jahr 2011 eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt.

15. Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 105 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in dem BMF nachgeordneten Behörden angezeigt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe, jeweils mit Angabe der durchschnittlichen voraussichtlichen Vergütung, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Bei den dem BMF unterstehenden Behörden sind keine Fälle verzeichnet.

16. Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten wurden nach § 105 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes in dem BMF nachgeordneten Behörden untersagt, jeweils in den Jahren 2010, 2011 und 2012, jeweils aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe, und jeweils mit Angabe der Anzahl der Personen?

Da im Antragsverfahren eine Prüfung durch die Fachabteilungen und das Personalreferat erfolgt, wird bei möglichen Ablehnungen von Nebentätigkeiten in der Regel bereits im Vorfeld Abstand von der Wahrnehmung der Tätigkeit genommen. Daher stellen diese Fälle keine Ablehnungen im Sinne der Fragestellung dar.

Bei den dem BMF unterstehenden Behörden sind keine Fälle verzeichnet.

17. In wie vielen Fällen mussten Beamtinnen und Beamte des BMF oder von diesem nachgeordneten Behörden Vergütungen aus Nebentätigkeiten abtreten (bitte differenziert nach Jahr, Gesamthöhe, Gesamtanzahl)?

Eine Ablieferungspflicht kennt das Beamtenrecht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst im Sinne der Bundesnebenständigkeitsverordnung.

Für Nebentätigkeiten nach den §§ 99 f. BBG, auf welche sich die kleine Anfrage bezieht, besteht diese Ablieferungspflicht nicht.

18. Welche internen Richtlinien oder Anweisungen im BMF existieren über die Verwendung von internen Dokumenten bzw. solchen, die noch nicht veröffentlicht sind, im Rahmen von Nebentätigkeiten (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

19. Welche entgeltlichen Nebentätigkeiten haben im BMF

- a) der Minister,
- b) die parlamentarischen Staatssekretäre,
- c) die beamteten Staatssekretäre,
- d) die Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter

ausgeübt (bitte mit Angabe der Anzahl der Tätigkeiten, Angabe der Gesamthöhe, Angabe der Personen, Auftraggeber, differenziert für die Jahre in der 17. Legislaturperiode)?

20. Welche nicht entgeltlichen Nebentätigkeiten haben im BMF

- a) der Minister,
- b) die parlamentarischen Staatssekretäre,
- c) die beamteten Staatssekretäre,
- d) die Abteilungsleiterinnen bzw. -leiter

ausgeübt (bitte mit Angabe der Anzahl der Tätigkeiten, Angabe der Personen, Auftraggeber, differenziert für die Jahre in der 17. Legislaturperiode)?

Für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre gelten § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (BMinG) sowie § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG).

Diese Regelungen werden vom Bundesminister der Finanzen und den Parlamentarischen Staatssekretären beim Bundesminister der Finanzen eingehalten.

Darüber hinaus sind gemäß § 1 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages der Bundesminister sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre im Rahmen ihrer Mandatsausübung als Mitglieder des Deutschen Bundestages verpflichtet, entgeltliche und unentgeltliche Tätigkeiten dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen. Die Angaben sind im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

In der 17. Legislaturperiode wurden durch die beamteten Staatssekretäre keine genehmigungspflichtigen oder genehmigungsfreien, anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 99 f. BBG ausgeübt.

Für die Jahre 2009 bis 2012 liegen für die Abteilungsleiter keine Anzeigen vor.

Für das Jahr 2013 liegen zwei Anzeigen von entgeltlich ausgeübten Nebentätigkeiten im Sinne der §§ 99 f. BBG durch einen Abteilungsleiter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (jährliche Entgelthöhe 100 Euro und 800 Euro) vor. Konkrete Angaben zu diesen Tätigkeiten müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben.